

# VEREIN KOGESE

## STATUTEN

### **1. Name, Sitz und Zweck**

**1.1** Die KOGESE ist ein Verein naturheilkundlich und ganzheitlich praktizierender Therapeuten/-innen im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)

**1.2** Der Sitz des Vereins befindet sich in Brig-Glis

**1.3** Der Verein bezweckt den Zusammenschluss von naturheilkundlich und ganzheitlich praktizierenden Therapeuten/-innen

**1.4** Der Verein will namentlich:

- Ganzheitliche Weiterbildung im Oberwallis fördern (von den Krankenkassen anerkannt oder nicht)
- Die Interessen der Mitglieder vertreten gegenüber Krankenkassen und Behörden
- Die Zusammenarbeit suchen mit Schulen für alternative Heilmethoden
- Die Mitglieder in Berufsfragen beraten
- Die Kameradschaft unter den Therapeuten/-innen fördern

### **2. Mitgliedschaft**

**2.1** Mitglieder können werden

Alle naturheilkundlich und ganzheitlich arbeitenden Therapeuten/-innen die ihren Beruf in eigener oder fremder Praxis, voll oder teilweise ausüben oder beratend tätig sind

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten

**2.2** Passivmitglieder können werden

Alle naturheilkundlich und ganzheitlich arbeitenden Therapeuten/-innen, sowie auch ehemals praktizierende Therapeuten/-innen, welche Interesse an einem Erfahrungsaustausch und am Vereinsgeschehen haben. Jedoch nicht mehr aktiv an den von der KOGESE organisierten Kursen teilnehmen wollen. Falls sie an Kursen der KOGESE teilnehmen haben sie das Kursgeld für

Nichtmitglieder zu entrichten. Teilnahme an Veranstaltungen die vereinsintern sind, sind im Jahresbeitrag enthalten. Ebenfalls haben sie das Anrecht auf die Zustellung sämtlicher Vereinsinformationen

Passivmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten

### **2.3 Ehrenmitglieder können werden**

Mitglieder, die sich im Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ehrung wird auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung vorgenommen

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei

### **2.4 Gönner können werden**

Alle natürlichen und juristischen Personen, die die Vereinsziele wohlwollend unterstützen möchten. Ebenso Mitglieder, die nicht mehr beruflich aktiv sind oder nur noch durch das Zustellen des Jahresprogrammes und der Vereinskorrespondenz ihr Interesse bekunden

Gönner haben keine weiteren Mitgliedschaftsrechte

## **3. Rechte und Pflichten**

**3.1** Alle Mitglieder und Ehrenmitglieder haben Stimm- und Wahlrecht, sowie das Antragsrecht an den Vorstand und die Generalversammlung. Sie dürfen jederzeit an allen Vereinsaktivitäten teilnehmen

**3.2** Passivmitglieder haben den von der GV fest zu setzenden Beitrag zu entrichten, jedoch besitzen sie kein Stimm- und Wahlrecht

**3.3** Mitglieder und Ehrenmitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten und den Beschlüssen der Generalversammlung Folge zu leisten

**3.4** Jedes Mitglied verpflichtet sich, die von ihm übernommenen Arbeiten pflichtbewusst aus zu führen

**3.5** Die Vorstandsmitglieder verpflichten sich, den Verein nach den Grundsätzen von Art. 1 Absatz 1.4 zu leiten und dessen Interessen zu vertreten

**3.6** Die Jahresbeiträge sind jeweils durch die Generalversammlung fest zu legen

**3.7** Der Austritt kann jederzeit schriftlich, mit einer Erklärung erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Jahresbeitrages. Wird nicht fristgerecht auf die Generalversammlung gekündigt, ist der Jahresbeitrag dem Verein in vollem Umfang geschuldet

**3.8** Die Vereinsmitgliedschaft erlischt mit dem Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Mitglieder, die gegen die Bestimmungen und Statuten des Vereins handeln, werden durch den Vorstand ausgeschlossen. Bei Ausscheiden oder Ausschluss aus dem Verein fällt der Jahresbeitrag dem Verein zu

## **4. Organisation**

**4.1** Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung  
Vorstand  
Revisionsstelle

**4.2** Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 01. Januar und endet am 31. Dezember

**4.3** Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie wird im 1. Quartal des Kalenderjahres auf Einladung des Vorstandes abgehalten. Anträge an die Generalversammlung müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vorher eingereicht werden. Über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können keine Beschlüsse gefasst werden. Die Einladung mit Traktandenliste erfolgt spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung

**4.4** Ausserordentliche Generalversammlungen können durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder verlangt werden

**4.5** Die Generalversammlung behandelt folgende Geschäfte

- a) Begrüssung
- b) Protokoll der letzten Generalversammlung
- c) Jahresbericht des Präsidenten
- d) Jahresrechnung / Bericht Revisionsstelle
- e) Festsetzung Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- f) Aufnahme von Mitgliedern
- g) Wahlen des Vorstandes und der Revisionsstelle
- h) Jahresprogramm / Weiterbildungen
- i) Ehrungen
- j) Anträge
- k) Verschiedenes

**4.6** Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt

**4.7** Für Beschlüsse braucht es das absolute Mehr der Anwesenden: Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los

**4.8** Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern

**4.9** Die Vorstandmitglieder werden für die Amtsdauer von 2 Jahren gewählt und sind wieder wählbar

**4.10** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los

**4.11** Der Vorstand bezeichnet die Mitglieder aus seiner Mitte, welche Unterschrift führen und die Art der Zeichnung

**4.12** Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt

**4.13** Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die prüfen die Jahresrechnung des Vereins und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Feststellung vor

## **5. Finanzen**

**5.1** Die Jahresbeiträge werden von der Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes fest gesetzt

**5.2** Der Finanzhaushalt richtet sich nach dem von der Generalversammlung genehmigten Budgets

**5.3** Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen

## **6. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

**6.1** Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes

**6.2** Statutenänderungen können nur an der Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden, sofern dieses Geschäft mit der Einladung zur Generalversammlung traktandiert wurde

**6.3** Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht ein geheimes Verfahren verlangt wird

**6.4** Die Auflösung des Vereins wird durch die Generalversammlung beschlossen. Hierzu ist die 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Durchführung der Liquidation erfolgt gemäss Gesetz und Verordnung. Das nach der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen wird einer ähnlichen Organisation übertragen, oder einer Organisation mit sozialem Zweck zugewiesen

Einfachheitshalber ist bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form aufgeführt

Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 11. Mai 2011 in Brig-Glis angenommen und treten sofort in Kraft

Der Präsident

Julia Cina-Walker

Der Kassier

Lucie Burgener